

99050162261000, 99050162261000

Als Versicherungsunternehmen Beendigung oder Änderung an der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie von Immobilienvermittlern melden

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/219373541/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050162261000, 99050162261000
Leistungsbezeichnung I	Als Versicherungsunternehmen Beendigung oder Änderung an der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie von Immobilienvermittlern melden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2b - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Meldepflicht der Versicherungsunternehmen, Beendigungsmitteilung, ImmVermV, VVG, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, Ende VSH-Meldung, Pflichtversicherung, GewO, Berufshaftpflichtversicherung, Änderungsmitteilung, Gleichwertige Garantie, Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung, Gewerbeordnung, Versicherungsvertragsgesetz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300), Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.12.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Finanzministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34i.html https://www.gesetze-im-internet.de/immvermv/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/_117.html
Teaser	Als Versicherungsunternehmen müssen Sie die Beendigung oder Änderungen der Berufshaftpflichtversicherung oder der gleichwertigen Garantie von bei Ihnen versicherten Immobiliendarlehensvermittlern unverzüglich der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde melden.
Volltext	Um ihr Gewerbe ausüben zu dürfen, müssen Immobiliendarlehensvermittler mit Erlaubnis jederzeit über eine gültige Berufshaftpflichtversicherung oder

Modul

Sachverhalt

eine gleichwertige Garantie verfügen.

Daher sind Sie als Versicherungsunternehmen verpflichtet, unmittelbar der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde zu melden, wenn dieser Versicherungsschutz nicht mehr vorliegt.

Dies ist insbesondere der Fall bei:

- anfänglichem Nichtbestehen des Versicherungsverhältnisses
- Beendigung, insbesondere Kündigung des Versicherungsvertrags
- dem Ausscheiden eines Versicherungsnehmers aus einem Gruppenversicherungsvertrag
- sonstigen Änderungen am Versicherungsvertrag, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen können

Ab dem Datum des Eingangs der Meldung bei der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde läuft die einmonatige Nachhaftungsfrist Ihres Versicherungsunternehmens. Endet der Versicherungsvertrag jedoch erst nach dem Eingang der Meldung bei der zuständigen Erlaubnisbehörde, beginnt die einmonatige Nachhaftungsfrist erst mit dem Vertragsende zu laufen.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung eines bei Ihnen versicherten Immobiliendarlehensvermittlers bestand von Anfang an nicht, läuft aus bzw. verändert sich so, dass er zukünftig nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Kosten

Verfahrensablauf

Eine bisher bei Ihrer Versicherung bestehende Berufshaftpflichtversicherung eines Immobiliendarlehensvermittlers bestand von Anfang an nicht, endet oder wird so verändert, dass sie nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Modul	Sachverhalt
	<p>Sie melden das Nichtbestehen, die Beendigung oder die Veränderung bei der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde.</p> <p>Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, Ihnen das Datum des Eingangs der Anzeige mitzuteilen.</p>
Bearbeitungsdauer	Es gibt keine Bearbeitungsdauer. (die Anzeige gilt ab Eingang der Meldung bei der Erlaubnisbehörde als erbracht)
Frist	Ab dem Datum des Eingangs der Meldung bei der zuständigen Erlaubnisbehörde läuft die einmonatige Nachhaftungspflicht Ihres Versicherungsunternehmens.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>\- Anzeige als Versicherungsunternehmen über eine Änderung am Versicherungsschutz von Immobiliendarlehensvermittlern Entgegennahme</p> <p>\- Versicherungsunternehmen müssen Änderungen am Status der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie von bei ihnen versicherten Immobiliendarlehensvermittlern bei der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde melden</p> <p>\- Dies ist insbesondere bei Nichtzustandekommen, Beendigung eines Vertrags oder bei Ausscheiden aus einem Gruppenversicherungsvertrag der Fall</p> <p>\- Zuständig: Die für die Erlaubniserteilung nach § 34i Abs. 1 GewO zuständige Behörde</p>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Hier können Sie herausfinden, welche Behörde für die Entgegennahme der Anzeige über Änderungen am Versicherungsschutz von Immobiliendarlehensvermittlern zuständig ist:</p> <p>https://www.dihk.de/resource/blob/11362/15b4dbd2bcc3618b9d61a639c849c59d/laenderzustaendigkeiten-i</p>

Modul	Sachverhalt
	mmobilienmakler-34c-data.pdf
Formulare	\- Formulare: nach Vorgabe der Erlaubnisbehörde \- Onlineverfahren möglich: teilweise möglich \- Schriftform erforderlich: nein \- Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Als Versicherungsunternehmen Beendigung oder Änderung an der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie von Immobiliendarlehensvermittlern melden